

NW_GERICHTE BAZ 25 9 vom 17. Juli 2025

NW Gerichte, 2025-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAZ 25 9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAZ_25_9)

FR: NW_GERICHTE BAZ 25 9 du 17 juillet 2025

IT: NW_GERICHTE BAZ 25 9 del 17 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerdeführerin hat das Konkurserkennnis vom 17. Juni 2025 am 23. Juni 2025 in Empfang genommen. Die zehntägige Rechtsmittelfrist endete folglich am 3. Juli 2025 (Art. 142 ZPO). Die Beschwerde datierend vom 25. Juni 2025 wurde gleichentags versandt und folglich rechtzeitig eingereicht. Da die übrigen Prozessvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass geben, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1.1

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkursgründe (Tilgung oder Hinterlegung der Schuld, einschliesslich Zinsen und Kosten, oder Gläubigerverzicht) nachweist. Zu den Kosten im Sinne von Art. 68 SchKG gehören auch die durch die Beurteilung des Konkursbegehrens anfallenden Gerichtskosten sowie eine allfällige Parteientschädigung in diesem Verfahren (Urteil des Bundesgerichts 5A_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1 mit Hinweisen). Im Übrigen können im Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 174 Abs. 1 SchKG neue Tatsachen vorgebracht werden, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Konkurserkennnis eingetreten sind. Darüber hinaus dürfen aber auch Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind (echte Noven). Solche sind aber ebenfalls innert der Rechtsmittelfrist einzureichen, Nachfristen sind keine zu gewähren (Urteil des Bundesgerichts 5A_817/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 3).

4■8

E. 2.1.2

Die Beschwerdeführerin hat gemäss Aktenlage die in Betreuung gesetzte Forderung samt den bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen (vgl. Art. 209 Abs. 1 SchKG), den Betreuungskosten für den Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung sowie dem von der Beschwerdeführerin an die Vorinstanz geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– bezahlt. Eine Parteientschädigung wurde im vorinstanzlichen Verfahren nicht zugesprochen und musste daher nicht ersetzt werden. Wie gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG gefordert, ist die Schuld damit einschliesslich der Zinsen und Kosten getilgt bzw. bei der Gerichtskasse hinterlegt.

E. 2.2.1

Weiter hat der Schuldner in jedem Fall vor der Beschwerdeinstanz seine grundsätzliche Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit reicht es aus, wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher ist als die Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden (Urteil des Bundesgerichts 5A_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2). Die ratio legis der Norm besteht darin, den Konkurs möglichst zu vermeiden, wenn eine Gesellschaft wirtschaftlich überlebensfähig und die fehlende Liquidität bloss vorübergehend ist (ROGER GIROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [BSK-SchKG], 3. Aufl. 2021, N. 1b zu Art. 174 SchKG). Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkursbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3 m.w.H.). Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Dabei sind nur die sofort und konkret verfügbaren, nicht aber zukünftig zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 5A_642/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 2.4). Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich eine Schuldnerin, die beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen sie noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen; anders verhält es sich, wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Situation zu erkennen sind und die Schuldnerin auf

5■8 unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht insoweit auf einem Gesamteindruck, der vor allem auch aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Schuldnerin im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides zu gewinnen ist (Urteile des Bundesgerichts 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3; 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3 und 5A_642/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 2.4).

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführerin hat mit der Auflage ihres Betreibungsregisterauszuges vom 18. Juni 2025 und Quittungen des Betreibungs- und Konkursamts Nidwalden sowie Belegen von Banküberweisungen nachgewiesen, dass sämtliche weitere gegen sie in Betreibung gesetzte Forderungen beglichen sind. In einem Betreibungsverfahren des Kantons Nidwalden, in welchem für die Konkursverhandlung die Vorladung auf den 8. Juli 2025 erging, wurde der Forderungsbetrag samt Zinsen und Kosten nachweislich ebenfalls bezahlt. Hängige Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkursbetreibung oder andere vollstreckbare Betreibungen liegen nicht mehr vor. Die Beschwerdeführerin hat überdies durch Bankkontoauszüge belegt, dass sie grundsätzlich liquide ist und sie über eine stabile Auftragslage verfügt. Bei dieser Ausgangslage ist die Zahlungsfähigkeit genügend glaubhaft gemacht.

E. 2.3

Im Ergebnis ist die Beschwerde somit gutzuheissen und das Konkurserkennntnis aufzuheben.

E. 3.1

Die Kosten beider Instanzen sind trotz Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin zu überbinden, da diese das Verfahren verursacht hat (Art. 108 ZPO; Gutheissung der Beschwerde gestützt auf echte Noven nach Art. 174 Abs. 2 SchKG, vgl.

Urteil des Bundesgerichts 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.5.1). Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) auf Fr. 600.– festgesetzt. Die Gerichtskosten werden mit dem von der Beschwerdeführerin einverlangten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet und sind bezahlt.

6■8 Im Übrigen sind die Kosten der Vorinstanz in Höhe von Fr. 400.– wie folgt beglichen: Einen Teilbetrag von Fr. 150. – hat die Beschwerdeführerin bereits mit ihrer Zahlung vom 17. Juni 2025 an die Gerichtskasse (Fr. 4'710.70) geleistet. Im Umfang von Fr. 250. – erfolgt die Bezahlung aus dem von der Beschwerdeführerin geleisteten «Kostenvorschuss Gesuchsteller» in Höhe von Fr. 2'000.–. Der Restbetrag von Fr. 1'750. – wird dem Konkursamt Nidwalden zur Deckung von deren Verfahrenskosten überwiesen. Das Konkursamt wird einen allfälligen Restbetrag nach seiner Endabrechnung an die Beschwerdeführerin zurückerstatten.

E. 3.2

Nachdem die Beschwerdeführerin durch ihr Zahlungsver säumnis das vorliegende Verfahren verursacht hat, ist mit Verweis auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung auch von der Zusage einer Parteientschädigung abzusehen.

7■8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.